

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE GEMEINDELIEGENSCHAFTEN FRUTIGEN

AB 25.01.2021

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 11. Dezember 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die kantonalen Weisungen im Sport aufgehoben. Im Kanton Bern gelten seit Samstag, 12. Dezember 2020 die auf Bundesebene kommunizierten, und ab 22. Dezember 2020 angepassten Massnahmen. Ab Dienstag, 22. Dezember 2020 gelten neue Vorgaben im Sport. Grundsätzlich gilt: Für Personen ab dem 16. Geburtstag ist Sport nur noch im Freien, d.h. ausserhalb der städtischen Turn- und Sportanlagen, in Gruppen von max. 5 Personen möglich. Diese Massnahmen wurden am 13. Januar 2021 bis Ende Februar 2021 verlängert. Ab Montag, 25. Januar 2021, gilt in der Gemeinde Frutigen eine Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche ab dem 12. Geburtstag.

Als übergeordnete Grundsätze im Sport gelten weiterhin:

1. Symptomfrei ins Training
2. Abstand halten
3. Hände waschen
4. Vereinsschutzkonzept inkl. Führen von Präsenzlisten (Aufbewahrungspflicht einhalten)
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person
6. Gesichtsmaske tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können
7. Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr, wo immer möglich

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden in den Anlagen nicht zugelassen.

Der Wettkampfbetrieb wird bis auf wenige Ausnahmen eingestellt. Die übergeordneten Weisungen sind dabei stets zu berücksichtigen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt müssen auf den gemeindeeigenen Sportanlagen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

### Öffnungszeiten, Anlageteile:

- Die gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen sind für Personen ab dem 16. Geburtstag geschlossen. Ausnahme: Schulsport sowie Leistungs- und Profisport, inkl. SportlerInnen welche eine Limite für eine Qualifikation für internationale Wettkämpfe erreichen müssen sowie mit Empfehlung (nationaler Verband / Kanton).
- Garderoben und Duschen sind für den Vereinssport geschlossen. Nur im Schulsport dürfen sie benutzt werden. Toiletten stehen überall zur Verfügung.

### Maskenpflicht und Einhaltung des Mindestabstandes:

- Social-Distancing, 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen ab dem 16. Geburtstag vor, während und nach dem Training ist sicherzustellen.
- Auf allen Anlagen (inkl. Aussenbereich) gilt die Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können.

### Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag:

- Trainings von Kindern und Jugendlichen bis zu ihrem 16. Geburtstag sind in Innenräumen, auf Aussenplätzen wie auch im Freien nicht eingeschränkt (Gruppengrösse offen, Kontaktsportarten erlaubt). Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren gilt die Maskentragpflicht.

### Sonstige Massnahmen:

- Bevor eine Nutzung eines Vereins möglich ist, muss zwingend ein Schutzkonzept an die Gemeindeverwaltung Frutigen eingereicht werden. Nach der Kontrolle dieses Schutzkonzepts wird die Bewilligung für die Nutzung der Gemeindeliegenschaften erteilt.  
Einreichen an: [melina.kipfer@frutigen.ch](mailto:melina.kipfer@frutigen.ch)
- Alle Trainings sind mit im Voraus definierten Präsenzzeiten und Personenkreis zu organisieren. Vereine müssen ein auf die aktuellen Weisungen angepasstes Schutzkonzept vorweisen können. Sie führen Präsenzlisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und bewahren diese mindestens zwei Wochen auf. Jeder Verein oder organisierte Trainingsgruppe bezeichnet eine dafür verantwortliche Person.
- Eltern oder andere Begleitpersonen sind in den Turn- und Sportanlagen nicht zugelassen.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen erfolgen in den Turn- und Sportanlagen nach normalem Turnus.
- Die Gemeinde führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.

Frutigen, 25. Januar 2021

Gemeindeverwaltung Frutigen  
Ressort Kultur und Freizeit

Rahmenvorgaben für Sportveranstaltungen

# Spirit of Sport

heisst jetzt ...



**Hygieneregeln**  
des BAG einhalten



**Abstand**  
halten



**Symptomfrei**  
an die Veranstaltung



**SwissCovid App**  
aktivieren (gemäss Empfehlung Bund)



**Kontaktdaten**  
erfassen (Contact Tracing)



**Gesichtsmaske**  
tragen

 **swiss**   
**olympic**

Gültig ab 1. Oktober 2020